

SPD-Ratsfraktion

CDU-Ratsfraktion

Fraktion „Die Grünen im Rat“

Fraktion „DIE LINKE im Rat“

Fraktion „FDP & DIE STADTGESTALTER im Rat“

AfD-Ratsfraktion

UWG-Ratsfraktion

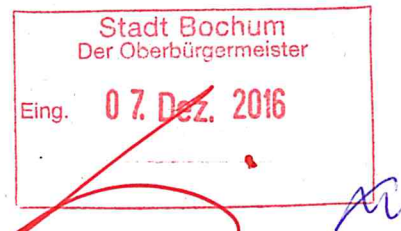
Herrn Jens Lücking

Herrn Hans-Joachim Adler

Herrn Claus Cremer

Herrn Günter Gleising

- d.d.H. von Herrn Oberbürgermeister Thomas Eiskirch -



**Rücknahme der Beschlussvorlage der Verwaltung Nr. 20162776**

„Überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Maßnahme  
„Sanierung des ehem. Amtshauses Harpen“ in Höhe von 220.900 Euro in der Produktgruppe 1123 –  
Bezirksverwaltung Nord –

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss (HFA) am 30.11.2016 angereichte Beschlussvorlage der Verwaltung, über die in dieser Sitzung nicht entschieden wurde, wird zurückgezogen.

Der Vorlage lag die Auffassung zugrunde, es reiche aus, den Beschluss der Bezirksvertretung Nord zur Sanierung des Amtshauses Harpen finanziell dadurch abzusichern, dass die dem Bezirk zur Verfügung stehenden jährlichen Mittel sowohl in 2016 als auch in den Jahren 2017 – 2020 investiv umgewidmet und in jährlichen Tranchen auf der Haushaltsstelle 6000003071123 „Sanierungsmaßnahme ehem. Amtshaus Harpen“ dem Bezirk Nord zur Verfügung gestellt werden.

Hierbei blieb – zu Unrecht – außer Betracht, dass es sich um eine zusammenhängende investive Maßnahme handelt, die gemäß § 14 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) als ein **Gesamtprojekt** zu veranschlagen ist (1,2 Mio. Euro investiv) und erst dann veranschlagt werden darf,

wenn die entsprechenden fachlichen Unterlagen (Baupläne, Kostenberechnungen, Ausführungsplanung, Bauzeitenplan u.ä.) vorliegen.

Anlage 2 zur Hauptsatzung der Stadt Bochum legt unter 1.1 fest, dass die Bezirksvertretungen

- a) „im Rahmen vom Rat erlassener allgemeiner Richtlinien sowie gesamtstädtischer Konzepte“ und
- b) im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel“ entscheiden.

zu a)

In seinem Beschluss „Projektsteuerung und Controlling kommunaler Investitionsvorhaben“ v. 25.06.2015 hat der Rat beschlossen:

„Zentrales Element eines vernünftigen Umgangs mit den finanziellen Ressourcen der Stadt ist neben einer kritischen Definition des Bedarfs eine strategische und operative Planung und Projektsteuerung sowie ein entsprechendes Controlling von Bau- und Investitionsvorhaben...“

Weder ein Beschluss zur Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsrahmenplan (erster politischer Beschluss) noch ein Planungsauftrag (zweiter politischer Beschluss) noch ein Realisierungsbeschluss (dritter politischer Beschluss) liegt vor.

Die zur gleichen Sitzung und zum gleichen Thema vorgelegte Mitteilung der Verwaltung Nr. 20163119 („Beantwortung von Nachfragen“ macht deutlich, dass wesentliche Elemente zur Erfüllung der Anforderungen des § 14 GemHVO noch fehlen (z.B. Untersuchung des Bereichs ehemalige Kindertagesstätte und Decke im Veranstaltungssaal, Schadstoffuntersuchung). Diese Anforderungen gelten für Projekte und Gebäude in bezirklicher Zuständigkeit wie das Amtshaus Harpen ebenso wie für überbezirkliche.

zu b)

Dass der Rat für eine Baumaßnahme in dieser finanziellen Größenordnung zuständig ist, ergibt sich aus Anlage 8 zum jeweiligen Haushaltsplan (Band 1); hier heißt es insbesondere:

„Die in § 37 Abs. 1 GO definierten Entscheidungsrechte der Bezirksvertretungen werden grundsätzlich begrenzt durch die Zuständigkeiten des Rates, der im Rahmen seines Etatrechtes alle Haushaltsansätze festsetzt und über bezirkliche Maßnahmen, die im Einzelfall über 250.000 EUR liegen, entscheidet (hier wird wegen der finanziellen Bedeutung des Betrages für die Gesamtstadt eine Ratszuständigkeit unterstellt).“

Dem Beschluss der Bezirksvertretung Nord vom 08.11.2016 folgend hat die Verwaltung über die zwangsläufigen Veränderungen konsumtive bezirkliche Hochbausanierungsmittel in Höhe von 200.000 Euro jährlich für die Jahre 2017 – 2020 als investive Mittel für die Maßnahme „Amtshaus Harpen“ umgeplant (s. Schreiben v. 15.11.2016) und mit einer Verpflichtungsermächtigung von 600.000 Euro versehen, ohne einen Realisierungsbeschluss abzuwarten. Nach Beschluss des Rates über den Haushaltsplan 2017 stehen diese Mittel nun grundsätzlich zur Verfügung.

Voraussetzung für eine Freigabe ist allerdings aufgrund der dargestellten Beschlusslage des Rates ein entsprechender Realisierungsbeschluss.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Manfred Busch)